

**Anordnung
über den internationalen Austausch
von Schülerbrigaden
vom 15. August 1985**

Zur Vorbereitung und Durchführung des internationalen Austausches von Schülerbrigaden wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Entsendung von FDJ-Schülerbrigaden in sozialistische Staaten sowie den Aufenthalt von Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
 - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- die in ihrem Verantwortungsbereich Lager der Erholung und Arbeit mit internationaler Beteiligung durchführen.

§ 2

Grundsätze

(1) Der internationale Austausch von Schülerbrigaden ist Bestandteil der Feriengestaltung. Er dient der weiteren Festigung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und der brüderlichen Verbundenheit der Jugendverbände der sozialistischen Staaten und fördert die bewußte Einstellung zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit.

(2) Der internationale Austausch von Schülerbrigaden erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und von Vereinbarungen zwischen dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den Leitungen der Jugendverbände der sozialistischen Staaten.

(3) Zwischen den jeweils zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Jugendverbände sozialistischer Staaten werden

- die Anzahl und das Alter der Teilnehmer,
- die Aufenthaltsbedingungen,
- entsprechend den geltenden Regelungen Festlegungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- die Entlohnungsgrundsätze und
- die Verantwortung der Leiter der Schülerbrigaden für die Fürsorge- und Aufsichtspflicht und Einhaltung der festgelegten Arbeitsschutzbestimmungen

vereinbart.

(4) Die medizinische Betreuung der Schülerbrigaden erfolgt auf der Grundlage der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Entsendung von FDJ-Schülerbrigaden

(1) Die FDJ-Schülerbrigaden setzen sich aus einem Leiter, einem Sprachmittler und den Brigademitgliedern (nachfolgend Teilnehmer genannt) zusammen. Ein Teilnehmer jeder Brigade muß als Gesundheitshelfer des DRK der DDR ausgebildet sein.

(2) Als Teilnehmer der FDJ-Schülerbrigaden werden entsprechend den für die freiwillig produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien geltenden Rechtsvorschriften aktive Mitglieder der Freien Deutschen Jugend der Oberschulen durch die zuständigen Leitungen der Freien Deut-

schen Jugend in Zusammenarbeit mit den Organen der Volksbildung ausgewählt und vorbereitet.

(3) Als Leiter werden durch die Leitungen der Freien Deutschen Jugend in Zusammenarbeit mit den Organen der Volksbildung erfahrene Funktionäre der Freien Deutschen Jugend sowie Pädagogen ausgewählt und durch die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend in Abstimmung mit den Bezirksschulräten bestätigt. Sie werden auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend auf ihre Tätigkeit vorbereitet und über ihre Verantwortung aktenkundig belehrt.

§ 4

**Gesundheitliche Voraussetzungen
und Versicherungsschutz
von Teilnehmern der FDJ-Schülerbrigaden**

(1) Die Teilnehmer haben eine ärztliche Bestätigung ihrer Reise-tauglichkeit und Arbeitsfähigkeit für die vorgesehene Arbeitsaufgabe vorzulegen. Alle Teilnehmer haben die Impfung gegen Tetanus und die für das Aufenthaltsgebiet bzw. den Aufenthaltsort vorgeschriebenen anderen Impfungen nachzuweisen.

(2) Kosten für Medikamente, die im Aufenthaltsland ärztlich verordnet und vom Teilnehmer bezahlt wurden, erstattet die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Mark gegen Vorlage des Zahlungsbeleges.

(3) Die Teilnehmer sind für die Dauer der An- und Abreise und für die Dauer des Aufenthaltes entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bei der Sozialversicherung und bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert.

(4) Unfälle im Zusammenhang mit der produktiven Arbeit gelten als Arbeitsunfälle im Sinne von § 220 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches. Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aus diesen Unfällen und Berufskrankheiten werden auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 267 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgegolten. Regreßansprüche der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik werden dadurch nicht berührt.

§ 5

**Aufenthalt von Schülerbrigaden
aus sozialistischen Staaten**

(1) Der Aufenthalt und der Einsatz von Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten erfolgt in Lagern der Erholung und Arbeit.

(2) Die Räte der Bezirke legen jährlich mit der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes in Abstimmung mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend fest, welche Lager der Erholung und Arbeit Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten aufnehmen.

(3) Den Schülerbrigaden in Lagern der Erholung und Arbeit mit internationaler Beteiligung sind volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben zu übertragen, insbesondere an Objekten, die im Rahmen von FDJ-Initiativen geführt werden.

(4) Die Lager der Erholung und Arbeit sind durch die Betriebe in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechend ihrer politischen Zielstellung und auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften vorzubereiten und durchzuführen.

(5) Die Betriebe gewährleisten:

- die Unterbringung und Versorgung der Teilnehmer,
- die Arbeit und Gestaltung der Freizeit der Schülerbrigaden aus sozialistischen Staaten gemeinsam mit FDJ-Kollektiven,
- die Übertragung von altersgerechten Arbeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern, den Einsatz als geschlossenes